Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
1 Cs 6021 Js 22092/20

Amtsgericht Rockenhausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Manfred Klag,
geboren am 09.07.1952 in Marnheim, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: 62, Touzhane Str., Flat 203, 6027 Larnaka, Zypern

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. jur. Sven Theobald, Steinstraße 49, 67657 Kaiserslautern

wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen u.a.

hat das Amtsgericht - Strafrichter - Rockenhausen aufgrund der Hauptverhandlung vom 14.09.2022, an der teilgenommen haben:

Richterin Sander
als **Strafrichterin**

Rechtsreferendarin Henrich
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Dr. jur. Sven Theobald
als **Verteidiger**

JSekr´in Schmunk
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig der verbotenen Mitteilung über Gerichtsverhandlung.

Er wird deswegen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 95 EUR verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§ 353d Nr. 2 StGB

Gründe:

I.

Der 70-jährige Angeklagte ist verheiratet und hat keine Kinder. Seine Ehefrau ist ebenfalls Rentnerin und erhält monatliche Rente von 1.500 Euro netto. Das Ehepaar wohnt seit 29.01.2021 in Zypern zur Miete, die 700 Euro kalt beträgt. Im Übrigen hat der Angeklagte keine Schulden.

Bis zum Jahr 2012 war der Angeklagte in der EDV-Abteilung der NATO in Deutschland tätig. Am 19.11.2013 verurteilte ihn das Oberlandesgericht Koblenz wegen landesverräterischer Ausspähung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren. Rechtskraft trat am 02.10.2014 ein. Hiervon verbüßte er 4 Jahre und 8 Monate in Haft und wurde am 05.04.2017 entlassen. Der Strafrest wurde zur Bewährung ausgesetzt und mit Wirkung vom 06.04.2020 erlassen. Aufgrund der Vorverurteilung wurden seine Rentenansprüche gekürzt. Er bezieht nunmehr monatlich 3.700 Euro brutto, bzw. 2.900 Euro netto an Rentenzahlungen.

Im Übrigen ist der Angeklagte strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

Der Angeklagte wurde am 19.11.2013 durch das Oberlandesgericht Koblenz in dem Strafverfahren 3 StE 1/13-2 wegen landesverräterischer Ausspähung in zwei Fällen, davon in einem Fall versucht, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt.

In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz fand die Hauptverhandlung an 23 Tagen im Zeitraum vom 17.07.2013 bis zur Urteilsverkündung am 19.11.2013 statt. Es ergingen an zahlreichen Verhandlungstagen gerichtliche Beschlüsse gemäß § 172 Nr. 1 GVG, wonach die Öffentlichkeit aus Gründen der Gefährdung der Staatssicherheit bei bestimmten Vernehmungen, Verlesungen oder Inaugenscheinnahme ausgeschlossen wurde und ihnen zur Pflicht gemacht wurde, Tatsachen zum Inhalt der anklagegegenständlichen Taten, zu deren Sicherheitsrelevanz, einem möglichen Schadenseintritt bei der NATO im Fall des Gebrauchs der Dateien durch einen Nichtberechtigten und gegebenenfalls zu den Möglichkeiten einer Schadensbeseitigung, die durch die Verhandlung oder ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen

geheim zu halten.

Auch während der Vernehmung des Zeugen Glen Eric Peters am 18.09.2013 (15. Hauptverhandlungstag) erging ein entsprechender Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz.

Das Urteil des damaligen Verfahrens wurde mit seinem Tenor und den wesentlichen Gründen in öffentlicher Hauptverhandlung verkündet. Im späteren Verlauf wurde das Urteil jedoch als Dokument mit dem Status „geheim" eingestuft und entsprechend markiert.

Auf der von dem Angeklagten betriebenen Website „natospion.de" berichtete er über das vorgenannte gegen ihn geführte Verfahren und die seiner Auffassung nach zu Unrecht erfolgte Verurteilung. Es finden sich auf seiner Homepage verschiedene Links, die zu Medienberichten, einem von ihm verfassten Buch mit dem Titel „ Geheim- amtlich geheimgehalten - betrügt so der Generalbundesanwalt ?" sowie zu Videos auf der Plattform „YouTube" führen.

In dem auf der Homepage „natospion.de" verlinkten Buch „Geheim- amtlich geheimgehalten - betrügt so der Generalbundesanwalt ?" veröffentlichte der Angeklagte im April 2020 in Kenntnis der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die Aussage des Zeugen Glen Peters aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18.09.2013 auf den Seiten 95 und 99, sowie die polizeilichen Vernehmungsprotokolle des Zeugen Peters.

Auf den Seiten 265 bis 267 seines Buches veröffentlichte der Angeklagte die Seiten 3 bis 5 aus dem Urteil, obwohl auch dieses im Nachhinein als geheim eingestuft wurde. Ferner zitierte er auf den Seiten 269 bis 289, 291 bis 313 die Feststellungen, auf den Seiten 314 bis 335 die Beweiswürdigung, auf den Seiten 336 bis 366 die rechtliche Würdigung, sowie auf den Seiten 369 f. die Ausführungen zur Rechtswidrigkeit und zur Schuld, sowie die Rechtsfolgen aus dem Urteil.

III.

Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, sowie auf denen in der Hauptverhandlung verlesenen Auskünften des Bundeszentralregisters.

Den unter II. festgestellten Sachverhalt räumt der Angeklagte in tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich ein. Er erläutert, dass durchaus während der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Koblenz häufig die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde und mittels Beschluss den Anwesenden eine Schweigepflichtverpflichtung auferlegt wurde. Eine solche Schweigepflicht habe auch für die gerichtliche Vernehmung des Zeugen Peters bestanden. Er stellt jedoch in Zweifel, dass die Schweigepflicht, die in der Hauptverhandlung damals verkündeten Beschluss explizit ausformu-

liert wurde, die speziellen Seiten der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Peters tatsächlich umfasste. Er bestätigt, dass er das Buch „Geheim- amtliche geheimgehalten - betrügt so der Generalbundesanwalt ?" geschrieben und auf seine Website „natospion.de" veröffentlicht habe. Seine Anwälte hätten damals Akteneinsicht erhalten, und ihm auch die Akte gezeigt. Zum damaligen Zeitpunkt sei jedoch zuerst noch nicht der „geheim - Stempel" auf der polizeilichen Vernehmung gewesen. Dieser sei erst im Nachhinein erfolgt. Er sei daher der Auffassung gewesen, dass einzelne Seiten der polizeilichen Vernehmung durchaus veröffentlicht werden könnten. Die von ihm veröffentlichten Seiten würden nach seinem Verständnis nicht unter die Schweigepflicht, die in der Hauptverhandlung ihm auferlegt wurde, fallen. Er habe daher zumindest unvorsätzlich gehandelt.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Passagen aus dem Urteil gibt der Angeklagte an, dass das Urteil damals in öffentlicher Hauptverhandlung sowohl hinsichtlich Tenor als auch der wesentlichen Gründe verkündet worden sei. Außerdem sei es danach vielfach in den Medien zitiert und angesprochen worden. Die Einstufung als geheim sei erst im Nachhinein erfolgt.

Im Übrigen gibt der Angeklagte auch zu bedenken, dass er weiterhin erhebliche Zweifel an der Rechtsmäßigkeit des Urteils des OLG Koblenz habe. Eines der Hauptargumente, weshalb er an der Rechtmäßigkeit zweifle, sei, dass die damaligen Richter keine Sicherheitsfreigabe für „geheim" gehabt hätten. Er habe dies mehrfach gerügt, was jedoch erfolglos geblieben sei. Er möchte an dieser Stelle auch anmerken, dass im vorliegenden Verfahren dem Gericht mehrere Unterlagen gerade nicht zur Verfügung gestellt worden seien, da dieses nicht die entsprechende Sicherheitsfreigabe dafür gehabt habe. Für ihn sei diese unterschiedliche Behandlung nicht nachvollziehbar. Aus seinen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Urteils des OLG Koblenz stamme daher auch ein Recht und eine Pflicht, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf diesen Missstand zu richten. Seiner Einschätzung nach sei er daher in seinem handeln zumindest gerechtfertigt.

Die Einlassung des Angeklagten wird in tatsächlicher Hinsicht durch die eingeführten Beweismittel gestützt.

So zeigen die Seiten 95, 99 und 103 Auszüge aus der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Peters, veröffentlicht in dem Buch „Geheim- amtlich geheim gehalten - betrügt so der Generalbundesanwalt ?" Während Seite 95 insbesondere die Formalia, wie Adressaufnahme und Personalien der Dolmetscherin beinhaltet, finden sich auch erste Ausführungen zur Tätigkeit des Zeugen Peters bei der NATO. Seite 95 enthält die Seite 24 aus der polizeilichen Vernehmung, wobei der

Zeuge Peters IT-Fragen beantwortet. Seite 103 ist inhaltlich gleich zu Seite 95 des Buches, mit dem Unterschied, dass sich nunmehr Stempel mit „geheim" auf dem Dokument befinden. Die genannten Seiten 95, 99 und 103 des Sonderbandes „Buch" wurden in der Hauptverhandlung verlesen.

Ebenso wurde der Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. September 2013 im Verfahren 3 StE 1/13-2, welcher zur Protokoll der Hauptverhandlung erging, verlesen. Dieser lautete wie folgt:

1. *Für die weitere Vernehmung des Zeugen und Sachverständigen Peters, wird gemäß § 172 Nr. 1 GVG die Öffentlichkeit ausgeschlossen.*

2. *Dem Angeklagten wird zur Pflicht gemacht, Tatsachen zum Inhalt der anklagegegenständlichen Dateien (Tat 1 und 2 der Anklageschrift), zu deren Sicherheitsrelevanz, einen möglichen Schadenseintritt bei der NATO im Fall des Gebrauchs der Dateien durch ein nicht berechtigten und ggf. zu den Möglichkeiten einer Schadensbeseitigung, die durch die Verhandlung oder ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangen, geheim zu halten.*

Der 3. Absatz der Gründe lautet wie folgt:

Die zu erwartenden Informationen könnten Fachleute in die Lage versetzen, sich einen vollständigen Überblick über die Computersysteme zu verschaffen, sie möglicherweise zu manipulieren oder zu beschädigen und Rückschlüsse auf die gesamten NATO- Computerstruktur und Sicherheitsarchitektur zu ziehen. Das hätte weitreichende Auswirkungen auf die Systemsicherheit, insbesondere auf die Funktionsfähigkeit der von den Computersystemen der abhängigen NATO-Streitkräfte und damit auch der, der Bundesrepublik Deutschland.

IV.

Durch die Veröffentlichung der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Peters auf Seite 90 des Buches „Geheim - amtlich geheimgehalten - betrügt so der Generalbundesanwalt ?" hat sich der Angeklagte der verbotenen Mitteilung über Gerichtsverhandlungen schuldig gemacht, § 353d Nr. 2 StGB.

Soweit dem Angeklagten weitere tateinheitliche Begehung vorgeworfen wurde, ebenfalls durch die Veröffentlichung der Seiten 95 und 103 des Buches den Tatbestand über die verbotene Mittei-

lung über Gerichtsverhandlungen erfüllt zu haben, bestätigte sich der Vorwurf aus Sicht des Gerichts in rechtlicher Hinsicht nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass diese beiden Seiten der polizeilichen Vernehmung Informationen enthalten, die unter die Schweigeverpflichtung fallen, welche im Rahmen des Ausschlusses der Öffentlichkeit den Verfahrensbeteiligten im OLG Prozess auferlegt wurden.

Auch soweit der Angeklagte Auszüge aus dem Urteil des OLG Koblenz veröffentlicht hat, konnte die Erfüllung des Tatbestandes der verbotenen Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen nach § 353d Nr. 2 StGB nicht erkannt werden. Das Urteil wurde damals in öffentlicher Hauptverhandlung sowohl mit seinem Tenor als auch mit seinen wesentlichen Gründen verkündet. Eine Strafbarkeit begründet sich daher nicht aus § 353d StGB (vgl. Schönke/Schröder § 353d StGB Rdnr. 56).

Soweit dem Angeklagten im Strafbefehl vom 22.04.2022 weitere strafrechtliche Vorwürfe gemacht wurden, wurden diese bezüglich Tatziffer 1 und 2 des Strafbefehls gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig mit Beschluss vom 19.08.2022 eingestellt. Hinsichtlich der Tatziffer 3 des Strafbefehls wurde diese auf den Vorwurf der verbotenen Mitteilung über Gerichtsverhandlungen (§ 353d StGB) ebenfalls mit Beschluss vom 19.08.2022 beschränkt.

V.

Bei der Strafzumessung ist das Gericht vom Strafrahmen des § 353d StGB ausgegangen, der Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe vorsieht.

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne hat das Gericht im wesentlichen folgende Umstände berücksichtigt:

Zu Gunsten des Angeklagten spricht, dass der Tatbestand nur mit der Veröffentlichung einer einzigen Seite erfüllt wurde. Zu seinen Lasten spricht jedoch, dass er bereits vorbestraft ist.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechende Umstände erachtet das Gericht eine

Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 95 Euro

für tat- und schuldangemessen.

Die Höhe der einzelnen Tagessätze wird gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf 95 festgesetzt. Berücksichtigt worden dabei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten, insbesondere seine Einkünfte aus Rentenansprüchen.

VI.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus §§ 464, 465 StPO.

Sander
Richterin

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Schmunk), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle